

An das
Bundesministerium für Finanzen
zH. Frau AbtLtr. Dr. Beate Schaffer
Frau MMag. Melitta Schütz
Johannesgasse 5
A-1010 Wien

PER E-MAIL

Wien, am 24.4.2015

Betreff: Ergänzende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,
Sehr geehrte Frau MMag. Schütz,

ergänzend zur Stellungnahme der BSBV vom 22.4. 2015 erlauben wir uns, unsere Position nachzuschärfen.

Hintergrund

Das ESAEG (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) setzt die europäische Einlagensicherungs-RL um und wird per 3.7.2015 die bestehenden Regelungen zur Einlagensicherung § 93 ff BWG ersetzen. Ab 1.1.2019 sollen voraussichtlich drei sektorale Sicherungseinrichtungen in einer einheitlichen Sicherungseinrichtung für Nicht-IPS aufgehen.

Problem

Wir erachten den vorgelegten Begutachtungsentwurf im Zusammenhang mit der bestehenden Fachverbandsordnung als massiven Eingriff in die bewährte sektorale Struktur der österreichischen Kreditwirtschaft. Die geplante Aufrechterhaltung der sektoralen Einlagensicherung in der Übergangsphase bis 31.12.2018 zwingt Banken in ökonomisch fragwürdige Konstellationen. Neben unnötigen Parallelaufwendungen ist der administrative Aufwand sowohl auf Seiten der Aufsicht als auch auf Seiten der Banken enorm.

Lösung

Wir sprechen uns für gesetzliche Voraussetzungen zur Schaffung homogener Sicherungseinrichtungen aus. Hierbei sehen wir insbesondere folgende Notwendigkeiten:

1. *Frühzeitiger organisatorischer Zusammenschluss der Sicherungseinrichtungen von Bankenverband, Volksbanken und Hypothekenbanken*

Diese Sicherungseinrichtungen haben sich bereits vor dem 1.1.2019 organisatorisch in einer gemeinschaftlich zu betreibenden Gesellschaft zusammenzulegen, wobei die verfügbaren Finanzmittel bis 31.12.2018 jeweils getrennt zu führen sind.

2. *Anerkennungsfähigkeit eines IPS als Sicherungseinrichtung ohne Grenze¹*

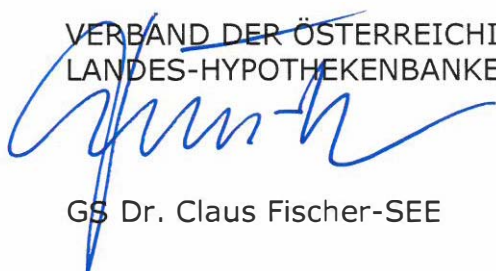
Die 15% Grenze ist richtlinienwidrig und eine Verletzung des verfassungsrechtlich garantierten Gleichheitsgebots.

3. *Anerkennungsfähigkeit eines vertraglichen Systems gem Art 4 Abs 2 DGSD*

Vertragliche Sicherungssysteme gem. Art 4 Abs 2 DGSD werden in § 7 Abs 2 ESAEG als Einlagensicherungssysteme definiert. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit diese auch in § 1 Abs 1 ESAEG anzuführen.

Mit freundlichem Grüßen

VERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN
LANDES-HYPOTHEKENBANKEN



GS Dr. Claus Fischer-SEE

¹ In der gemeinsamen WKO-Stellungnahme aller Fachverbände findet sich bereits folgende Passage zur 15%-Grenze:

„Bei der vorgesehenen Ausnahmeregelung für IPS sollte die Regelung zum IPS nicht auf solche Sicherungssysteme beschränkt werden, die einen Marktanteil von zumindest 15% halten. Eine derartige Begrenzung lässt sich nicht aus den Richtlinienvorgaben ableiten. Dies vor allem deshalb, weil gem. § 4 auch ein künftiges Unterschreiten des Marktanteils für ein als Einlagensicherung bestätigtes IPS nicht zwingend zu einem Widerruf der Anerkennung des IPS führen soll. Auch sagt der Marktanteil nichts über die tatsächliche Leistungsfähigkeit eines derartigen Systems aus.“